

56. *Ordnung der Stadt Zürich betreffend Klagen in Ehesachen vor dem Offizialgericht in Konstanz*

1496 Dezember 22

Regest: *Bürgermeister Konrad Schwend und beide Räte der Stadt Zürich beschliessen die Anfertigung eines Schreibens an die Landvögte. Diese werden angewiesen, die Bussen für abgewiesene Klagen auf Anerkennung einer Ehe (Eheansprachen) unverzüglich einzuziehen. Sofern ein Anspruch auf Anerkennung einer Ehe erhoben wird, aber keine der beiden Parteien vor Gericht klagen will, sollen beide gebüsst werden.*

Kommentar: *Die vorliegende Aufzeichnung stellt eine Erweiterung der Bestimmung Von unredlicher e dar, die auf den Richtebrief zurückgeht (SSRQ ZH NF I/1/1, S. 100). Dort wird verordnet, dass im Falle einer Klage auf Anerkennung einer Ehe (Eheansprache), die vor dem Konstanzer Offizialgericht abgelehnt wurde, der unterlegene Kläger gegenüber der Stadt Zürich eine Busse in der Höhe von 10 Pfund zu entrichten hatte. Auf diese Weise sollte verhindert werden, dass Zürcher Bürgerinnen und Bürger durch ungenügend begründete Klagen vor Gericht gezogen wurden. Von bischöflicher Seite wurde die Bestimmung als Eingriff in die Sphäre geistlicher Gerichtsbarkeit jedoch ungern gesehen (Bauhofer 1936, S. 20-21; Köhler 1932, S. 11-12).*

Die Erweiterung gegenüber der Bestimmung des Richtebriefs besteht darin, dass im Falle von Eheansprachen, bei denen keine der Parteien vor dem Offizialgericht klagen wollte, beide Seiten gebüsst werden sollten. Der Rat unterstrich damit den Anspruch, ungerechtfertigte Eheansprachen zu ahnden, auch wenn diese nur aussergerichtlich vorgebracht wurden. Gleichzeitig bestätigte er ausdrücklich die Zuständigkeit des geistlichen Gerichts zur Beurteilung dieser Fälle.

Für das Verfahren in Ehesachen vor dem Offizialgericht vgl. SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 9; für die Bestrafung ungerechtfertigter Eheansprachen vgl. Matter-Bacon 2016, S. 61-68; Burghartz 1990, S. 171-174.

Uff donstag nâch Thome apostoly, presentibus herr Swend, burgermeister, und beyd rât

[...]¹ Den vögten zescriben, wenn eins dz ander der e anspricht, dz sy die büs von dem, der dz ander angesprochen hât und dz nit bezücht, zestund inziechen.

Und ob enweders dz ander mit recht welt ersûchen und doch gen ein ander ansprâchig weren, dz sy von den beiden die büs erfordern.

Eintrag: *StAZH B II 27, S. 116; Papier, 12.5 × 32.5 cm.*

¹ *Das erste an diesem Tag vor dem Rat verhandelte Geschäft steht nicht in Zusammenhang mit dem Editionsstück.*